#### 136 Nordrhein-Westfalen

# bringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/5011

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 17/6609

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich auch hier zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll (s. Anlage 3) gegeben werden sollen.

Daher kommen wir nunmehr unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/6609, den Gesetzentwurf 17/5011 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6609 und nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? - CDU und FDP sowie Herr Neppe, fraktionslos, stimmen zu. Wer stimmt gegen diese Beschlussempfehlung? - Niemand. Gibt es Enthaltungen? - Bei Enthaltung von SPD, Grünen und der AfD-Fraktion ist die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6609 einstimmig angenommen

Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/5011 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen und verabschiedet.

Ich rufe auf:

# 17 Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/5345

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Drucksache 17/6610

zweite Lesung

(Während Vizepräsident Keymis den Tagesordnungspunkt aufruft, geht im Saal zunächst das Licht aus und dann wieder an, was im Raum zu Heiterkeit führt.)

- Wir müssen sparen.

(Heiterkeit)

- Keine Sorge, das sind technische Versuche, was wichtiger ist: Strom noch für ein gutes Klima und Frischluft oder schon Strom für Licht. Aber wir arbeiten dran. Sie werden sehen, wir kriegen das alles gut hin. Außerdem hören Sie mich ja noch.

26.06.2019

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben sich alle Fraktionen darauf verständigt, dass die Reden wiederum zu Protokoll (s. Anlage 4) gegeben werden.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/6610, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Also stimmen wir hier ab über die Beschlussempfehlung, nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? - CDU, FDP und SPD sowie die AfD und Herr Neppe, fraktionslos, stimmen zu. Wer stimmt dagegen? - Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/5345 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

#### 18 Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/5197

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 17/6599

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll (s. Anlage 5) gegeben.

Also kann sofort die Abstimmung erfolgen. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/6599. den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5197 zu? - CDU, FDP, SPD, Grüne, AfD und Herr Neppe, fraktionslos. Gibt es Gegenstimmen? -Nein. Enthaltungen? - Nein. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/5197 einstimmig angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

# 19 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Landtag 26.06.2019 161 Plenarprotokoll 17/60

## Anlage 5

Zu TOP 18 - "Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen" - zu Protokoll gegebene Reden

### Hartmut Ganzke (SPD):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Bestimmungen für die Steuerung und Regelung statistischer Erhebungen und Informationen in einem einheitlichen Landesstatistikgesetz gebündelt und zusammengefasst.

Statistische Informationen sind ein unverzichtbarer Bestandteil für die Funktionsfähigkeit unserer demokratischen Gesellschaftsordnung. Die statistische Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Daten ist als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für politische bzw. gesetzgeberische Initiativen, für die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen sowie für die Erfolgskontrolle staatlicher Maßnahmen zwingend erforderlich. Dabei müssen stets die Grundsätze der Neutralität, der Objektivität und der wissenschaftlichen Unabhängigkeit berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass es sachlich geboten ist, statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht - neben den bestehenden bundesrechtlichen Regelungen – auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht zu verankern. Mangels eines einheitlichen Statistikgesetzes erfolgte dies bisher allerdings lediglich punktuell in einzelnen Fachgesetzen. Dies erweist sich zunehmend als nicht ausreichend und führt zu einer Vielzahl uneinheitlicher Bestimmungen und zu einem Flickenteppich. Die Neuordnung in einem einheitlichen Landesstatistikgesetz ist deshalb geboten und sinnvoll.

Der Innenausschuss hat eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung durchgeführt. Die daran beteiligten Sachverständigen haben keine wesentlichen Einwände geltend gemacht, insbesondere nicht aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Unsere Fraktion folgt deshalb der Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 6. Juni 2019 und stimmt dem Gesetzentwurf zu.

## Verena Schäffer (GRÜNE):

Der durch die Landesregierung vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts in Nordrhein-Westfalen sorgt dafür, dass landesweit geltende allgemeine Regelungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, für die Art und Durchführung von Statistiken, zur Organisation und zur Auskunftspflicht

von zu befragenden Personen in einem Gesetz zusammengefasst werden.

Kommunen, die über eine eigene Statistikstelle verfügen, wird außerdem die Möglichkeit gegeben, für eigene Zwecke und auf eigene Kosten kommunale Statistiken mit Auskunftspflicht zu führen. Denn auf kommunaler Ebene besteht ein Bedarf an der Erhebung statistischer Daten und Informationen.

Es ist anzunehmen, dass das Interesse bzw. der Bedarf an statistischen Erhebungen gleich bleiben, wenn nicht gar zunehmen wird. Diese Entwicklung sehen wir sehr positiv, da die belastbare Darstellung statistischer Fakten zu einer Verbesserung der Grundlage in politischen Entscheidungsprozessen führen und dies zu einer Versachlichung politischer Debatten beitragen kann. Es ist insofern jedoch erforderlich, dass landesweit für eine Vereinheitlichung der Vorgaben zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und für statistikrechtliche Instrumente gesorgt wird.

Die im Innenausschuss des Landtags durchgeführte schriftliche Anhörung hat ergeben, dass im vorliegenden Gesetzentwurf datenschutzrechtliche Bedenken beseitigt wurden und eine einheitliche Regelung der allgemeinen Rahmenbedingungen und Vorgaben für statistische Erhebungen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen absichert. Darüber hinaus gehende rechtliche Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen wird dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

#### Herbert Reul, Minister des Innern:

Statistiken sind in vielen landes- und kommunalpolitischen Bereichen wichtige Grundlagen für politische und wirtschaftliche Planungen. Statistiken geben uns in den fachpolitischen Bereichen Aufschluss über die aktuellen Gegebenheiten und ermöglichen uns häufig eine Einschätzung der künftigen Entwicklungen.

Heute steht der Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen" zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung auf der Tagesordnung. Nordrhein-Westfalen soll damit erstmals ein Landesstatistikgesetz erhalten, wie es die anderen 15 Länder bereits nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 seit Beginn der 1990er-Jahre nach und nach verabschiedet haben.

In Nordrhein-Westfalen wurde bisher darauf verzichtet, weil der Bedarf für eine gesetzliche Regelung von Landesstatistiken lange Zeit nicht gesehen wurde. Für politische und wirtschaftliche Planungen wurde im Wesentlichen auf die Ergebnisse von Bundesstatistiken zurückgegriffen, für die das Bundesstatistikgesetz gilt.

In der Folge war die Rechtslage im Bereich der Statistik in Nordrhein-Westfalen im Fachrecht zersplittert. Mit dem Landesstatistikgesetz NRW soll sie nun – unter Beachtung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zensus 2011 – grundlegend und zukunftsweisend neu geordnet werden.

Das Gesetz soll es außerdem ermöglichen, Statistikregelungen im Fachrecht in Zukunft deutlich kürzer zu fassen. Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf enthält die notwendigen allgemeinen Regelungen zur Durchführung von Statistiken sowie organisatorische Vorgaben zur Geheimhaltung und zur Abschottung der öffentlichen Stellen, die Statistiken durchführen.

Vorgesehen sind aber auch die notwendigen Regelungen und Vorgaben zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts sowie zur Auskunftspflicht und zur Begrenzung der Belastungen der zu befragenden Bürgerinnen und Bür-

Eine Begrenzung der Belastungen für Bürgerinnen und Bürger soll dabei, soweit möglich, durch die Nutzung der aktuellen technischen Entwicklungen, insbesondere der Digitalisierung, unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten erreicht werden.

Mehrkosten für das Land und für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch das Landesstatistikgesetz NRW selbst nicht. Zu Mehrkosten kommt es nur dann, wenn durch besonderes Fachrecht neue Statistiken angeordnet werden oder wenn die Kommunen aus eigener Veranlassung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts kommunale Statistikstellen einrichten oder neue Statistiken für eigene Zwecke durchführen.

Der Gesetzentwurf der Landeregierung wurde in erster Lesung am 20. März 2019 zur federführenden Beratung an den Innenausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen verwiesen. In ihren Sitzungen am 4. und 5. April 2019 haben beide Ausschüsse eine schriftliche Sachverständigenanhörung als Grundlage für ihre weiteren Beratungen beschlossen.

Im Rahmen dieser Sachverständigenanhörung wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Frau Helga Block, dem Landesbetrieb Information und Technik NRW, Herrn Präsident Hans-Josef Fischer, sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung gegeben.

Alle Stellen begrüßen das Landestatistikgesetz NRW und halten die damit verbundene Neuordnung des Statistikrechts in Nordrhein-Westfalen für sinnvoll. Ihren Vorschlägen zu einzelnen Regelungen hatte die Landesregierung schon vor der Einbringung des Gesetzentwurfs weitgehend entsprochen.

Soweit IT.NRW und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Landtags weitere Änderungswünsche vorgetragen haben, kann diesen aus rechtlichen Gründen leider nicht entsprochen werden.

Das Landesstatistikgesetz NRW gibt ausschließlich den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die Anordnung und Erhebung von Landes- und Kommunalstatistiken vor. Die fachlichen Vorgaben für einzelne Fachstatistiken muss dagegen das spezielle Fachrecht regeln. Das gilt beispielsweise auch für Datenzugriffe und Datenübermittlungsregelungen für die Kreise, wie sie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gefordert werden.

So gibt es bereits im Meldegesetz NRW eine Vorschrift, die eine Übermittlung von Meldedaten der den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis ermöglicht, wenn der Kreis die gleichen Aufgaben wie eine kreisfreie Stadt wahrnimmt. Auch wird die kommunale Gemeinschaftsarbeit durch das Gesetz in keinem Fall eingeschränkt.

Das Gleiche gilt auch für die Forderungen der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW, deren Stellungnahme den Landtag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls erreicht hat. Eine geschlechterdifferenzierte Ausgestaltung von Statistiken kann und soll nur durch das spezielle Fachrecht vorgegeben werden.

In ihrer – eigens zu diesem Tagesordnungspunkt durchgeführten – gemeinsamen Sitzung am 6. Juni 2019 haben der Innenausschuss und der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen den Gesetzentwurf des Landesstatistikgesetzes NRW einstimmig angenommen. Darüber freue ich mich ganz besonders.

Heute darf ich Sie bitten, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen und das Landesstatistikgesetz NRW zu verabschieden.